



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 101 VOM 22.10.2024

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Zeitschriftenabonnements für Lehrpersonen und Schüler für das Jahr 2025

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, abgeändert mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 20/2024, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für Zeitschriftenabonnements für Lehrpersonen und Schüler für das Jahr 2025 zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengennanten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.



Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Athesia Buch GmbH aus folgenden Gründen gewählt: einziger Anbieter, die notwendigen Produkte können geliefert werden. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Für den Erwerb von Zeitschriftenabonnements, die in der Bibliothek der Grundschule für Schüler und Lehrpersonen bereitgestellt werden sollen, wurde die ATHESIA BUCH GMBH aus Bozen als Vertragspartner ausgewählt. Die Entscheidung fiel aus folgenden Gründen:

Zwischenhändler für ausländische Zeitschriften: ATHESIA BUCH GMBH ist ein erfahrener und etablierter Anbieter von Zeitschriftenabonnements und fungiert als Zwischenhändler für ausländische Publikationen. Der direkte Ankauf von Zeitschriften aus dem Ausland wäre mit erheblichen bürokratischen und logistischen Herausforderungen verbunden, die sich durch die Zusammenarbeit mit ATHESIA vermeiden lassen.

Mangels alternativer Anbieter: Es ist uns kein weiterer Wirtschaftsteilnehmer bekannt, der eine ähnliche Dienstleistung, insbesondere die Beschaffung und Lieferung von Zeitschriften aus dem Ausland, anbietet. ATHESIA BUCH GMBH stellt somit eine unverzichtbare Schnittstelle dar, um den Bedarf an ausländischen Zeitschriften in effizienter und unkomplizierter Weise zu decken.

Langjährige Erfahrung und Verlässlichkeit: ATHESIA BUCH GMBH verfügt über umfangreiche Erfahrung im Vertrieb von Zeitschriften und Abonnements im Bildungssektor. Diese Expertise gewährleistet eine zuverlässige und termingerechte Lieferung der abonnierten Zeitschriften, was für die pädagogische Arbeit in der Schulbibliothek von entscheidender Bedeutung ist.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für Zeitschriftenabonnements für Lehrpersonen und Schüler für das Jahr 2025 wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Athesia Buch GmbH vergeben, wobei die Vergabe über das Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 727,84, inklusive Steuerlasten, sind durch **folgende Erlöse** oder Rücklagen gedeckt:

- Konto: 2.1.3.1.01.02.003 Laufende Zuwendungen der Gemeinden
- Betrag: 727,84€ MwSt. frei Art. 74 DPR 633/72

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Herr/Frau Julia Oberhammer.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Hannes Unterkofler

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)